

Demokratische Politik als Straftat

Die Geschichte liefert bekanntlich reichliches Anschauungsmaterial für verbrecherische Politik und politische Verbrecher. Dass Politiker wie Hitler, Stalin, Pol Pot oder Mao jeweils Millionen Tote zu verantworten hatten und dass diese Verantwortung nicht etwa nur abstrakter Natur war, daran zweifelt zumindest in der Rückschau niemand mehr, der politisch halbwegs bei Verstand ist. Viel weniger klar aber ist im öffentlichen Bewusstsein noch immer der verbrecherische Charakter von Politik, die weniger massenmörderisch ausfällt und etwas weniger schreiendes Unrecht zu verantworten hat. Es besteht noch immer eine Neigung, Staatsmänner oder auch -frauen zu glorifizieren, die zwar ihren Staat gestärkt haben mögen, aber in der Wahl ihrer Mittel vor vermeidbaren Todesopfern und anderem eklatantem moralischen Unrecht nicht zurückschrecken. Politische Verbrecher wie Caesar, Napoleon, deutsche Kaiser, preußische Könige, Zaren, Sultane, Monarchen und Diktatoren vieler anderer Länder und zahllose politische Mittäter unterhalb der Staatsführungsebene gehören in diese Kategorie.

Dieser Zustand hält an. Noch immer geschehen politische Verbrechen ungeheuren Ausmaßes, und noch immer sind es einzelne Personen, die hierfür zumindest moralische Verantwortung tragen. Von Politikern verschuldete Kriege und Bürgerkriege, von Politikern unterlassene Katastrophenvorsorge, von Politikern versäumter Klimaschutz, von Politikern tolerierter Terror, von Politikern untätig hingenommenes soziales Elend, von Politikern angezettelte und geduldete ethnische Repressionen oder ethnische Säuberungen und vielerlei andere schwerwiegende Verfehlungen gehören weiterhin fast weltweit zum politischen Alltag.

Dies ist nicht etwa nur in politisch unterentwickelten Diktaturen und Scheindemokratien der Fall, sondern auch in hoch entwickelten demokratischen Staaten. In den USA etwa, in Deutschland, Großbritannien oder Frankreich tragen Politiker schwere moralische Schuld oder Mitschuld für derartige Vergehen, auch wenn in vielen Fällen deren persönliches Charisma von ihrer Schuld ablenkt. Schwere Schuld trifft nicht etwa nur Kriegsaktivisten und Klimaschutzverweigerer, wie George Bush oder Tony Blair es waren, sie trifft auch Politiker wie Gerhard Schröder, Joschka Fischer oder Angela Merkel. Auch diese waren an tragischen politischen Fehlentscheidungen beteiligt, bei denen sie zu einer allenfalls oberflächlichen politischen Meinungsbildung in der Lage gewesen waren, und sie haben demzufolge zahllose Menschenleben auf dem Gewissen. Sie haben beispielsweise die Kriege im Irak, in Jugoslawien und in Afghanistan mindestens zeitweise befürwortet oder aktiv unterstützt, ohne dass sie zuvor nichtkriegerische Optionen auch annähernd mit der gebotenen Gründlichkeit ausgelotet hätten.

Sind politische Verbrechen justitiabel?

Juristisch hatten Politiker in der Vergangenheit dennoch wenig zu fürchten, egal, wie viel moralische Schuld sie auf sich geladen hatten. Diktatoren und Monarchen hielten sich ungeachtet aller moralischen Verfehlungen entweder lebenslang an der Macht, oder sie überlebten juristisch unbehelligt im eigenen Land, in der Verbannung oder im

selbstgewählten Exil. Manche Despoten, die von Regierungen fremder, oftmals demokratischer Länder gestützt wurden, konnten damit rechnen, dass sie schlimmstenfalls in diese Länder würden flüchten können oder dass ihnen von diesen Ländern anderswo ein einigermaßen komfortables Exil arrangiert würde. Dass Despoten von nationalen oder internationalen Gerichten für von ihnen begangene, gebilligte oder tolerierte Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, ist dagegen eine neuere Entwicklung. Dass ein Milosevic, ein Pinochet oder ein Taylor nationale und internationale Gerichtsbarkeit zu fürchten hatten oder haben, kann daher zumindest als ein kleiner Fortschritt in der politischen Zivilisierung gelten. Es zeugt von Fortschritten bei der Anwendung bestehenden Rechts auf politisches Unrecht, und es zeugt auch von kleinen Fortschritten in der Gesetzgebung.

Diese Fortschritte sind allerdings noch äußerst bescheiden, und hierfür gibt es vielfältige Gründe. Ein wichtiger Grund ist, dass Politikern natürlich selbst in demokratischen Staaten nicht daran gelegen ist, dass politische Schuld justitiabel wird. Politiker wollen juristische Immunität genießen, solange sie im Amt sind, und sie wollen auch keine Gesetze, die spätere strafrechtliche Konsequenzen für politische Verfehlungen befürchten ließen. Da aber die Gesetzgebung ganz in den Händen von Politikern liegt, ist schon deswegen nicht zu erwarten, dass die strafrechtliche Verfolgung politischer Verfehlungen konsequent verschärft wird.

Politiker könnten gegen die strafrechtliche Verantwortung für politisches Handeln auch sachliche Gründe ins Feld führen. Sie könnten sich darauf berufen, dass man als Politiker zwangsläufig in moralisch zwielichtigem Umfeld agiere, dass man in solchem Umfeld bereit sein müsse, sich die Hände schmutzig zu machen, und dass daher in praktischer Politik moralische Integrität schwer durchzuhalten sei. Sie können anführen, einen Kampf gegen moralisch verwerflichste Gegner führen zu müssen, gegen schlimmste Schurken oder gar Schurkenstaaten, gegen die sich nur behaupten könne, wer allzu strenge moralische Erwägungen hintanstelle. Sie könnten ähnlich argumentieren wie Führungskräfte der Wirtschaft, die glauben machen, auf Aufträge korrupter Kunden angewiesen zu sein, solche Aufträge aber nur zu bekommen, wenn sie selbst Korruption praktizierten und insbesondere Schmiergelder zahlten. Aber ähnlich wie die Korruption im Wirtschaftsleben an stillschweigender Akzeptanz verliert und wie sich die Justiz ihrer mit wachsendem Erfolg annimmt, wird es auch in der Politik nicht auf Dauer verfangen können, sich auf die niedrigen moralischen Standards anderer Staaten, anderer Parteien und anderer Politiker zu berufen. Wo die Justiz mit strafrechtlichen Mitteln auf moralische Integrität in der Wirtschaft hinwirkt, wird sie früher oder später moralische Integrität auch in der Politik einfordern müssen. Sie kann dies mit den Mitteln des Strafrechts tun, und sie kann zu diesem Zweck auch das Haftungsrecht einsetzen. Gerichte könnten einen Staat beispielsweise dafür haftbar machen, dass er Zivilisten und Soldaten zu Opfern unnötiger Kriege oder anderer vermeidbarer Katastrophen macht. Würden solchen Opfern und ihren Nachkommen annähernd ähnliche Entschädigungen zugesprochen, wie es beispielsweise in den USA bei Opfern ärztlicher Kunstfehler oder den Geschädigten gesundheitsgefährdender Produkte der Fall ist, dann würde ein inkompetenter Staat allein durch die Haftung für derlei politische Verfehlungen an den Rand seiner finanziellen Möglichkeiten geraten. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn einer Haftungsklage von Millionen irakischer Zivilisten gegen die

im Irak kriegführenden Staaten, also vor allem gegen die USA und Großbritannien, stattgegeben würde. Eine solche Klage entspräche schon jetzt der herrschenden moralischen Logik, und irgendwann sollte dafür gesorgt werden, dass es auch juristischer Logik entspricht.

Entschuldigungsgrund Überforderung?

Dennoch ließe sich ein weiteres gewichtiges Argument gegen die Justitiabilität moralischer Verfehlungen in der Politik ins Feld führen. Politiker können sich noch immer darauf berufen, gutgläubig gehandelt zu haben, auch wenn die Folgen ihres Handelns noch so fatal ausfallen mögen. Sie können darauf verweisen, in einem hochkomplexen Entscheidungsumfeld zu agieren, in dem auch bei bestem Willen schwerste Irrtümer nicht auszuschließen seien, die vielen Menschen großes Leid zufügen, also auch Irrtümer, die im Nachhinein als moralische Verfehlungen gedeutet werden mögen. Insbesondere können Politiker anführen, alle möglichen politischen Ziele gleichzeitig im Blick haben zu müssen, zwischen diesen Zielen die unvermeidlichen Abwägungen anstellen zu müssen und in diesen Abwägungen möglicherweise unabwendbar überfordert zu sein. Wem aber eine unabwendbare Überforderung in diesem Sinne zuzugestehen sei, der könne nicht im juristischen Sinne verantwortlich sein. Solche unabwendbare Überforderung sei eine Art höherer Gewalt, und diese schütze vor strafrechtlicher Verfolgung.

Vermeidbare Kriege, unterlassener Klimaschutz und vieles andere würden auf diese Weise entschuldbar. Auch wenn Politiker im Nachhinein eingestehen müssen, dass ihr Handeln moralisch verwerfliche Folgen hatte, können sie doch glauben machen, dass diese Folgen für sie im Vorhinein nicht absehbar gewesen waren. Sie müssten äußers-tenfalls eine abstrakte Schuld eingestehen, nicht aber eine wirklich konkrete. Eine rein abstrakte Schuld aber belastet allenfalls moralisch, im juristischen Sinne hingegen macht sie nicht strafbar. Nach dieser Argumentation bliebe es dabei, dass konkrete Vergehen wie Mord, Totschlag, Anstiftung zum Mord oder unterlassene Hilfeleistung zwar im konkreten Einzelfall justitiabel sind, dass aber der Politiker, der einen Krieg mit Hunderttausenden von Todesopfern anzettelt oder hierzu anstiftet oder der es unterlässt, vorbeugend für Hilfe zur Rettung tausender Leben zu sorgen, von der Justiz unbehelligt bleibt. Auch ein Haftungsfall für den Staat ergäbe sich in solchen Fällen nicht.

Politische Unmoral und neue Staatsordnung

Das mögliche Argument von Politikern, mit einer politischen Entscheidung überfordert gewesen zu sein und daher im strafrechtlichen Sinne nicht schuldig sein zu können, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungen oberster politischer Instanzen wie Parlamenten, Staats- und Regierungschefs oder Verfassungsgerichten, und es gilt auch für alle nachgeordneten Entscheidungen, die sich auf diese obersten Instanzen berufen. Die obersten Politikinstanzen eines Staates sind in der bestehenden politischen Ordnung immer für die Politik als ganze zuständig, und das Personal dieser Instanzen besteht demzufolge aus politischen Generalisten. Wer aber für das Große und Ganze der Politik zuständig ist, für den lässt sich der Sachverhalt der Überforderung schwerlich leugnen. Politiker können in einem solchen System jeder ihrer politischen Einzelentscheidungen nur einen sehr geringen Teil ihrer Aufmerksam-

keit widmen, und allein dadurch sind sie zur Oberflächlichkeit in ihren Entscheidungen gezwungen. Wer aber nur oberflächlich entscheiden kann, der ist zwangsläufig überfordert.

Das Argument, systembedingt überfordert und daher im strafrechtlichen Sinne nicht schuldig zu sein, gilt indessen nur so lange, wie die politische Ordnung diese Art von Überforderung tatsächlich erzwingt. In einem Staatswesen hingegen, das politische Verantwortlichkeiten ganz anders strukturieren, das insbesondere den politischen Generalismus abschaffen und stattdessen politische Spezialisierung auch auf den obersten Entscheidungsebenen erzwingen würde, könnten viel höhere Anforderungen an die moralische Qualität von Politik gestellt werden. Ein solches Staatswesen wäre eine so genannte Neokratie.

Die Eingrenzung politischer Verantwortlichkeit in einer neokratischen Ordnung würde Politikern die Ausflucht in das Argument der Überforderung verstellen. Moralische Schuld würde nicht untergehen im Dickicht einer politischen Allzuständigkeit für das Große und Ganze. Es gäbe nicht mehr jene demokratisch gewählten generalistischen Staats- und Regierungschefs und Parlamentarier, die über Krieg und Frieden gewissermaßen nebenbei entscheiden und nebenbei auch die Verantwortung für Weltklima, Gesundheitswesen, Bildungswesen und vieles andere zu tragen meinen. Politische Verantwortung wäre auf spezielle Politikfelder beschränkt, und weil dies so wäre, könnten mit gutem Grund weit höhere Anforderungen an Politiker gestellt werden. Entsprechend leichter wäre es daher auch, moralisches Politikversagen zu diagnostizieren, und dementsprechend naheliegend wäre es, solches Versagen justitiabel zu machen. Die Voraussetzung dafür, dass moralisches Versagen von Politikern zur Straftat wird, könnte daher - als wichtiger positiver Nebeneffekt - mit einem Übergang von der herkömmlichen Demokratie zu neokratischen Staatsformen geschaffen werden. Auch die Haftung des Staates für die Folgen von Politikversagen ließe sich in einem neokratischen Kontext viel überzeugend begründen als im bestehenden Staat. Der Weg in eine neokratische Ordnung wäre daher auch ein Weg zu einer weitreichenden Justitiabilität fahrlässiger politischer Fehlleistungen.

09 – 2007

www.reformforum-neopolis.de